Stadt Lörrach

Fachbereich/Eigenbetrieb	**Stadtentwicklung und Stadtplanung**
Verfasser/in	Haasis, Gerd
Vorlage Nr.	102/2016
Datum	29.06.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	14.07.2016	

Betreff:

Veränderungssperre für das Plangebiet "Südlich Grabenstraße - 2. Änderung
Beschluss zur Aufstellung einer Veränderungssperre

Anlagen:

1. Übersichtsplan (Anlage 1)
2. Geltungsbereich Veränderungssperre (Anlage 2)
3. Satzung zur Veränderungssperre (Anlage 3)

Beschlussvorschlag:

1. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für das Plangebiet „Südlich Grabenstraße - 2. Änderung“ eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

1. Anlass und Ziel der Veränderungssperre

Für das Anwesen Turmstraße 11 wurde am 25. April 2016 die Nutzungsänderung von einer Wettannahmestelle in ein Wettbüro beantragt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich Grabenstraße", rechtswirksam seit 19. Juli 2003. Es handelt sich um einen qualifizierten Bebauungsplan. Für das betroffene Grundstück ist ein Kerngebiet gem. § 7 BauNVO festgesetzt. Das Wettbüro ist derzeit zulässig.

Da auf der Grundlage des Vergnügungsstättenkonzeptes des Oberzentrums Lörrach – Weil am Rhein, bzw. der anstehenden Fortschreibung des Konzeptes planungsrechtliche Regelungen getroffen werden sollen, die die Zulässigkeit von Wettbüros steuern, wurde am 14.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich Grabenstraße - 2. Änderung" vom Gemeinderat beschlossen. Siehe hierzu Vorlage Nr. 101/2016.

Planungsziel ist die Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, darunter auch Wettbüros, um negative Auswirkungen auf das Plangebiet, insbesondere im Hinblick auf Klumpungs- und Trading-Down-Effekte, zu vermeiden. Erreicht werden soll dieses Ziel durch die planungsrechtliche Umsetzung der Empfehlungen des neu überarbeiteten Vergnügungsstättenkonzeptes in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Landesglücksspielgesetzes.

Bis zur Klärung notwendiger planungsrechtlicher Festsetzungen zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzungen und um zukünftige konzeptionelle Empfehlungen des neu überarbeiteten Vergnügungsstättenkonzeptes nicht durch aktuelle Genehmigungen gegebenenfalls zu konterkarieren, ist die Aufstellung einer Veränderungssperre für das Plangebiet erforderlich.

Monika Neuhöfer-Avdić
Fachbereichsleiterin